

Bebauungsplan (mit örtlicher Bauvorschrift)

**Meerberg**

**LF 21**

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 11.07.2013 bis 14.08.2013

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

<p><b>Stellungnahme Nr. 1 BS Netz, Braunschweig Schreiben vom 12. Aug. 2013</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p>
<p><b><u>Stromversorgung:</u></b></p> <p>Bei dem Umfang der geplanten Bebauung ist zur Sicherstellung der Stromversorgung eine Trafostation notwendig. Die Außenmaße 3,00 m x 2,00 m x 1,60 m (L x B x H). Bedienungshandlungen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind nur von außen möglich, daher sind drei Seiten der Station als Türen ausgebildet. Als Grundstücksfläche wird eine Fläche von 3,50 m x 5,50 m benötigt. Diese Fläche darf nicht bepflanzt werden und muss dauerhaft freigehalten werden. Es muss die Möglichkeit vorhanden sein, jederzeit mit einem Lkw an diese Station heranzufahren.</p> <p>Dieser Standort muss im Bebauungsplan mit dem Symbol für Elektrizitätsanlagen ausgewiesen werden. Erdverlegte Kabel müssen eine Mindestdeckung von 0,7 m haben. Es wird davon ausgegangen, dass erforderliche Kabelverlegungen in den öffentlichen Geh- bzw. Straßenbereichen sowie in den privaten Wohnwegen und im Bereich der Grünzonen realisiert werden können.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft ein 20 kV und ein 0,4 kV Kabel, aus denen anliegende öffentliche Bereiche mit elektrischer Energie ver-</p>	<p>Die Trafostation wurde berücksichtigt. Hierfür wird in den zeichnerischen Festsetzungen in der Nähe des Kreuzungsbereichs Schenkendamm /Hahnenkamp eine hinreichend groß dimensionierte Fläche festgesetzt.</p> <p>Die im Nutzungsbeispiel dargestellten Baumstandorte stellen keine planungsrechtlichen Festsetzungen dar. Im Rahmen der üblichen Abstimmungen mit den</p>

<p>sorgt werden. Der im Nutzungsbeispiel (Anlage 3 des Bebauungsplanes) aufgeführten Baumpflanzung im Bereich der östlichen Straßenseite Hahnenkamp und zukünftiger Zufahrt zum Baugebiet stimmen wir in dieser Form nicht zu. Im Hinblick der zukünftigen Erschließung können sich Veränderungen aus der Sicht der Stromversorgung ergeben.</p>	<p>Leitungsträgern werden die Belange der Leitungsträger berücksichtigt und Baumstandorte angepasst.</p>
<p><b><u>Gas- und Wasserversorgung:</u></b></p> <p>Für die örtliche Versorgung der Anlieger mit Gas und Wasser sind die im Nutzungsbeispiel eingetragenen Trassen erforderlich. Soweit sich die Trassen nicht im öffentlichen Verkehrsraum befinden, sind diese schon im B-Planverfahren durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte abzusichern.</p>	<p>Die Belange sind bereits berücksichtigt.</p>
<p><b><u>Betriebstelefon:</u></b></p> <p>In dem geplanten Neubaugebiet Meerberg (Geltungsbereich A) befinden sich keine Kabel des Betriebstelefon. Dies gilt ebenfalls für die Geltungsbereiche B und C südlich von Broitzem. Der Verlauf bestehender Kabel wird aus den angehängten Plänen ersichtlich. Eigene Planungsabsichten bestehen zurzeit nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p>
<p><b>Stellungnahme Nr. 2 DB Service Immobilien GmbH, Außenstelle Hannover Schreiben vom 14. Aug. 2013</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p>
<p>Grundsätzlich bestehen gegen die Ausweisung des o.g. Bebauungsplanes keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise beachtet werden:</p>	
<p>Der Bebauungsplan grenzt an unserer planfestgestellte Eisenbahnstrecke Braunschweig - Salzgitter-Bad. Die We-</p>	<p>Die Wohnbebauung rückt in diesem Fall an die angesprochene Bahnstrecke heran. Insofern ist die Kommune gefordert,</p>

<p>ge- und Entwässerungsverhältnisse dürfen sich zu den angrenzenden Bahnanlagen nicht verschlechtern. Das Betreten von Bahnanlagen ist gemäß Eisenbahn-, Bau - und Betriebsordnung nicht statthaft und durch geeignete Maßnahmen dauerhaft auszuschließen. Die Betriebsfähigkeit und der Bestand der Eisenbahnanlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Schaffung neuer Nutzungs- und Baurechte ist daher nach dem Prioritätsgrundsatz auf bestehende Rechte Rücksicht zu nehmen. Die Immissionen aus dem Bahnbetrieb haben insofern Bestandsschutz.</p>	<p>die Anforderungen an gesundes Wohnen zu sichern und für den notwendigen Schallschutz gegenüber der Bahnanlage zu sorgen. Zu diesem Zweck wurde ein Schallgutachten erstellt und darin ermittelt, in welchem Umfang Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen sind. Diese wurden durch die Festsetzung einer Fläche für Anlagen des Immissionsschutzes entlang der Grundstücksgrenze zur Bahnanlage berücksichtigt.</p> <p>Die technischen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind dem Planungsträger der neu hinzugekommenen Nutzung und nicht der DB AG aufzuerlegen. Werden Grenzabstände durch die Aufstellung einer Lärmschutzwand entlang des Bahndammes, am Böschungsfuß nicht eingehalten, ist ein kostenpflichtiger Gestattungsvertrag mit uns zu schließen. Bei den weiterführenden Planungen ist die Beteiligung der DB Netz AG, Regionalnetze RB Nord, Regionalnetzplanung und Regionalsteuerung, Lindemannallee 3 in 30173 Hannover erforderlich.</p>	<p>Die vorgesehene Lärmschutzwand soll aus Gründen des besseren Lärmschutzes möglichst nah an die Grundstücksgrenze gebaut werden. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Stadt Braunschweig einen Gestattungsvertrag mit der Deutschen Bahn AG abzuschließen. Sollte dies nicht gelingen, sind die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu bestimmenden Grenzabstände einzuhalten. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes erlauben beide Möglichkeiten, um den erforderlichen Immissionsschutz sicherzustellen.</p>
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p>
<p><b>Stellungnahme Nr. 3 Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 08. Aug. 2013</b></p>	<p><b><u>Stellungnahme der Verwaltung</u></b></p>
<p>Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bitte beachten Sie unsere im Randbereich verlaufenden Trassen. Bezüglich der geplanten Schallschutzwand quert die die Wand an einer Stelle unserer Trasse.</p>	<p>Die Belange des Leitungsträgers werden im Rahmen der üblichen Abstimmungen berücksichtigt.</p>
<p>Im Einfahrtsbereich des Baugebietes werden sicher Trassenverlegungen notwendig. Die anfallenden Kosten sind in</p>	

diesem Fall vom Investor zu tragen.	
	<p><b><u>Stellungnahme der Verwaltung</u></b></p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p>
<p><b>Stellungnahme Nr. 4 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover Schreiben vom 05. Aug. 2013</b></p>	
<p>Gegen Ihr o. g. Vorhaben bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes grundsätzlich keine Bedenken. Lärmschutzansprüche gegenüber den Eisenbahnen des Bundes entstehen durch Ihre Planungen nicht. Dementsprechend sehen Sie selber eine Lärmschutzplanung durch eine Lärmschutzwand vor. Sollten Sie eine Lärmschutzwand auf Bahngelände errichten wollen, bitte ich mit der DB Netz AG, Niederlassung Nord, Lindemannallee 3, 30173 Hannover, Kontakt aufzunehmen. Die Lärmschutzwände müssen dann von der DB Netz AG als zu errichtende Bahnanlagen beim Eisenbahn-Bundesamt beantragt werden.</p> <p>Sollten die Lärmschutzwände außerhalb des Bahngeländes errichtet werden, ist – je nach Höhe der Lärmschutzwände und entsprechender „Kipphöhe“ – darauf zu achten, dass ein Umfallen in das Lichtraumprofil der Eisenbahnstrecke ausgeschlossen. ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Sicherung des Schallschutzes gegenüber den Schallimmissionen der Bahnanlage wird auf Ausführungen zur Stellungnahme Nr. 2 verwiesen.</p>
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p>
<p><b>Stellungnahme Nr. 5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig Schreiben vom 05. März 2013 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB)</b></p>	<p><b><u>Stellungnahme der Verwaltung</u></b></p>
<p>Mit der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung sollen für das Gebiet südlich des Schenkendamms im Ortsteil Leiferde die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Überplanung als „Allgemeines Wohngebiet“ geschaffen werden. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,0 ha und grenzt an die Straße Schenkendamm, vorhandene Wohngebiete und die Bahntrasse. Die Fläche wird derzeit ackerbauulich genutzt. Unter Zugrundelegung eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden können wir der Planung der Wohnbauflächen bei einem entsprechenden Wohnflächenbedarf zustimmen.</p>	
<p>Der beabsichtigten Straßenplanung stimmen wir insbesondere aus agrarstruktureller Sicht in der Form nicht zu – es entstehen auf der östlich gelegenen Nutzfläche ungünstige Bewirtschaftungsformen.</p>	<p>Der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgelegte Entwurf stellte die Möglichkeit eines Kreisverkehrs dar. Bei einer Realisierung hätten Teile des östlich gelegenen Landwirtschaftsgrundstücks herangezogen werden müssen. Die aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes haben dies berücksichtigt und sehen keinen Eingriff mehr in das genannte Grundstück vor.</p>
<p><b>Schreiben vom 23. Juli 2013 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB)</b></p>	
<p>Nachdem wir die Planungsunterlagen geprüft haben, verweisen wir auf unsere vorherige Stellungnahme vom 05.03.2013. Sie ist im vollen Umfang gültig. Wir begrüßen, dass die Straßenplanung dahingehend geändert wurde, dass kein Eingriff mehr auf das Grundstück östlich des Hahnenkampes erfolgt. Aus agrarstruktureller Sicht bleibt somit eine positive Bewirtschaftungsform erhalten.</p> <p>Mit der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung sollen für das Gebiet südlich des Schenkendamms im Ortsteil Leiferde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Überplanung als „Allgemeines Wohngebiet“ geschaffen werden. Das Plangebiet hat eine Größe von 4,1 ha, wovon 2,35 ha für die Bebauung und 1,3 ha für die Verkehrsflächen vorgesehen sind. Es grenzt an die Straße Schenkendamm, an vorhandene Wohngebiete und die Bahntrasse an. Die Fläche wird</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>derzeit ackerbaulich genutzt.</p>	
<p>Den Unterlagen entnehmen wir, dass die externen Ausgleichsmaßnahmen auf zwei landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen südlich des Ortsteils Broitzem umgesetzt werden sollen. Geplant sind u. a. Aufwertungsmaßnahmen (Anlage von Rand-/Blühstreifen zwischen Ackererschlägen) sowie streifenweise Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Grundsätzlich geben wir zu bedenken, dass der Verbrauch hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen für außerlandwirtschaftliche Planungen (Ausgleichsflächen) auf das unbedingt Notwendige zu reduzieren ist. Aus diesem Grund bitten wir bei Fragen der Kompensation flächensparend vorzugehen (z. B. Entsiegelung, Ausgleich im Plangebiet, Aufwertung vorhandener Biotope). Auch sollten ungünstige Bewirtschaftungsformen und Zerschneidungen von Flächen hierbei vermieden werden. Sofern unsere Anregungen und Hinweise berücksichtigt werden, können wir der Bauleitplanung zustimmen.</p>	<p>Die beiden für die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Landwirtschaftsgrundstücke in den Geltungsbereichen B und C in der Gemarkung Broitzem befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig und werden landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Grundsätzlich ist ein Ziel der Stadt Braunschweig, wertvolle Grünstrukturen zu vernetzen. Mit den gewählten Grundstücken können die Grünstrukturen am Steinberg mit dem Geitelder Holz stärker verknüpft werden, ohne dass landwirtschaftliche Betriebe behindert werden und gleichzeitig der Fauna der offenen Feldflur (Hasen, Vögel usw.) notwendige Rückzugs- und Nahrungsflächen bereitgestellt werden. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wurden dabei im Sinne des sparsamen Umgangs mit Landwirtschaftsflächen auf das Minimum beschränkt.</p>
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p>
<p><b>Stellungnahme Nr. 6 Stadtentwässerung Braunschweig GmbH Schreiben vom 21. Aug. 2013</b></p>	<p><b><u>Stellungnahme der Verwaltung</u></b></p>
<p>Das Erschließungsgebiet südlich gelegen vom Schenkendamms umfasst einen Geltungsbereich von ca. 4,10 ha. In diesem Plangebiet sollen ca. 35 Grundstücke für freistehende Einfamilienhäuser entwässerungstechnisch erschlossen werden. Das grundsätzliche Entwässerungskonzept für das Wohngebiet wird folgendermaßen zusammengefasst.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><b>1. Innere Erschließung</b></p> <p><u>Schmutzwasser</u></p> <p>Die Schmutzwasserhauptkanäle im Bau- gebiet werden auf ca. 340 m Länge in DN 200 Stz (Steinzeugrohr) hergestellt. Der Anschluss an die vorhandene SW- Kanalisation DN 200 erfolgt in der Straße Hahnenkamp.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men.</p>
<p><u>Regenwasser</u></p> <p>Im Erschließungsgebiet werden für die Regenwasserableitung RW-Hauptkanäle in DN 400 SB ca. 150 m Länge und DN 500 SB (Stahlbetonrohr) ca. 200 m Län- ge hergestellt. Die Regenwasservorflut erfolgt an das vorhandene Kanalnetz in der Straße Hahnenkamp.</p> <p>Da die vorhandene Kanalisation im Hah- nenkamp wegen der dort vorhandenen unterdimensionierten Rohrleitungen nicht ausreichend leistungsfähig ist, ist es er- forderlich, die Anschlusskanalisation bis zum leistungsfähigen Graben zu vergrößern. Dies erfolgt im Rahmen einer äußeren Erschließung gemäß Punkt 2.1</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men. Entsprechende Maßnahmen wer- den im Rahmen der Abstimmung mit den Leitungsträgern berücksichtigt.</p>
<p>Weiterhin steht die vorhandene RW- Kanalisation in diesem Bereich unter dem Einfluss vom Okerhochwasser. Die Rückstaeinflüsse beginnen nach den Auswertungen von bisherigen Angaben bereits bei Wasserständen von ca. 72,50 m NN. Dies entspricht bereits etwa einem jährlichen Okerhochwasser. Die Rückstaeinflüsse von höheren Oker- wasserständen sind in jedem Fall zu vermeiden. Dies erfolgt im Rahmen einer äußeren Erschließung gemäß Punkt 2.2. Weiterhin liegt ein Teil des Erschlie- ßungsgebietes unterhalb des Okerhoch- wassers HQ 100 von 73,90 m NN. Hie- raus folgt, dass das Baugelände in jedem Fall, zumindest bereichsweise, erhöht werden muss.</p> <p>Die Höhenlage der neu geplanten Kana- lisation muss auf die Möglichkeiten des rückstaufreien Abflusses in den Graben und des Regenrückhaltebeckens ausge- legt werden. Die Vorbemessungen haben ergeben, dass die Kanalisation gelände-</p>	<p>Die Hochwasserempfindlichkeit des Ge- bietes wurde ermittelt und durch die Festsetzung einer Mindesthöhe für die Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfuß- bodens oberhalb des hundertjährlich zu erwartenden Hochwassers (HQ 100) der Oker berücksichtigt.</p> <p>Weiterhin ist ein Regenrückhaltebecken mit entsprechenden Drosselungsmaß- nahmen vorgesehen, womit gewährleistet wird, dass im Bereich der Vorfluter keine Verschlechterung der Entwäs- serungssituation entsteht.</p>

<p>nah ohne ausreichende Überdeckung verlegt werden muss. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Rohrüberdeckung (min. 1,0 m) sind die Verkehrswege auf die geplante Höhenlage der Kanalisation anzupassen. Zurzeit ist davon auszugehen, dass die Fahrbahnoberkante i. M. 0,80 m oberhalb der derzeitigen Geländeoberkante geplant werden muss. Die genaue Ermittlung kann erst nach Planung aller Entwässerungskomponenten erfolgen.</p> <p>In jedem Fall wird darauf hingewiesen, dass die Planungen der neuen Gebäude in diesem Baugebiet sowohl den HQ 100 Wasserstand in der Oker (73,90 m NN) als auch die in der Entwässerungssatzung der Stadt Braunschweig definierte Rückstauenebene zu berücksichtigen haben.</p>	
<p><u>Regenrückhaltebecken</u></p> <p>Die Bemessung erfolgt zur Erhöhung der Sicherheit auf ein 10-jähriges Ereignis. Für das RRB sind lediglich die Neubauflächen des Baugebietes berücksichtigt. Flächen des Schenkendamms, der zugehörigen Böschung und möglicher Wegflächen am Böschungsfuß sind nicht berücksichtigt.</p> <p>Das RRB wird als Nassbecken mit ständigem Wasserstand (ca. 1,0 bis 1,50 m) in Abhängigkeit vom Grundwasserstand konzipiert. Das notwendige Nutzungsvolumen beträgt ca. 650 m<sup>3</sup>. Die mögliche Speicherlamelle beträgt ca. 80 cm. Das Stauziel liegt bei ca. 73,30 m NN (entspricht dem derzeitigen Geländetiefpunkt und liegt ca. 0,60 m unterhalb des HQ 100 in der Oker). Die Böschungsneigung beträgt ca. 1 : 3 oder flacher. Das gesamte Becken wird möglichst naturnah gestaltet.</p> <p>Die Grundwasserstände lagen in den Jahren 2000 – 2013 zwischen 71,70 m NN (dies entspricht dem Normalstau der Oker am Rüniger Wehr) und 73,59 m NN (dies entspricht in etwa dem HQ 20 (73,50 m NN) in der Oker). Die Beckensohle des Nassbeckens soll ca. bei</p>	<p>Die Entwässerung des Schenkendamms, der bislang auf der Südseite in die Böschung und auf die Ackerfläche entwässert wurde, wird durch den Bau von Entwässerungskanälen gesichert. Im Bereich des Böschungsfußes sind ggf. Mulden zu erstellen.</p>

<p>71,00 m NN liegen. Daraus folgt, dass sich die Schwankungen des natürlichen Grundwasserstandes analog im RRB auswirken und sich damit entsprechende Schwankungen des ständigen Wasserstandes auch im RRB ergeben.</p>	
<p><b>2. Äußere Erschließung</b></p> <p>2.1 RW-Hauptkanal DN 800 im Hahnenkamp ca. 60 m</p> <p>Zur Sicherstellung der hydraulischen Leistungsfähigkeit und zur Vermeidung von zusätzlichen Rückstau Problemen im vorhandenen Ortsteil von Leiferde im Bereich Hahnenkamp/Am Meerberg wird dieser Kanalabschnitt geplant.</p> <p>2.2 Schöpfwerk mit Rückstauschieber am Graben zum Kolkegraben</p> <p>Die Planung dieses Schöpfwerkes mit Rückstauschieber erfolgt aus hydraulischer Sicht des Entwässerungsnetzes, um die Rückstau Problematik auch im gesamten Einzugsgebiet der Einleitungsstelle A 108 zu entschärfen und um die entsprechende Hochwassersicherheit für das HQ 100 (73,90 m NN) zu gewährleisten.</p> <p>2.3 Bedingung für eine weitere Hochwassersicherheit ist, dass für die einwandfreie Funktion der Oberflächenentwässerung die Straße am Hahnenkamp aufzuheben ist <b>oder</b> es ist eine hochwassersichere Verwaltung parallel zur östlichen Straßenkante mit einem Freibord von ca. 30 cm über HQ (73,90 m NN) herzustellen.</p>	<p>Im Rahmen der Abstimmung mit den Leitungsträgern werden die Belange der Stadtentwässerung berücksichtigt.</p>
	<p><b><u>Stellungnahme der Verwaltung</u></b></p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p>

<b>Stellungnahme Nr. 7 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Netzplanung Schreiben vom 06. Aug. 2013</b>	
<b>Geltungsbereich A:</b>  Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt sind. In welchem Maße diese aufgenommen/gesichert/wiederverlegt werden müssen, kann von uns zurzeit nicht beurteilt werden. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, findet sicherlich zu gegebener Zeit ein Koordinierungsgespräch mit den betroffenen Versorgern statt, zu dem wir um möglichst frühzeitige Einladung bitten. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Stellungnahme wurde an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet und u. a. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH wird an den Koordinierungsgesprächen mit den Leitungsträgern beteiligt.
<b>Geltungsbereiche B und C:</b>  Wir teilen Ihnen mit, dass Kabel Deutschland Vertriebs und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
<b>Stellungnahme Nr. 8 Horst Kurzeia, Heimatpfleger Schreiben vom 31. Juli 2013</b>	<b><u>Stellungnahme der Verwaltung</u></b>
Wie bereits im Vorfeld am 24. Feb. 2013 mitgeteilt, bestehen gegen die vorgesehene Bebauung aus heimatpflegerischer	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die notwendigen Lärmschutzwände im Bereich des Schenkendamms und der Bahn sollten so geplant werden, dass sie den dörflichen Charakter möglichst wenig stören. Es sollte eine beidseitige Begrünung erfolgen.</p> <p>Weder in Begründung und Umweltbericht, noch in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen des Bebauungsplanes wird auf eine Begrünung der Schallschutzwand hingewiesen.</p> <p>Bei den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sollte unter V 1.3 noch Folgendes aufgenommen werden: Die Lärmschutzwände (1.1 und 1.2) sind so zu gestalten, dass sie den ländlichen, dörflichen Charakter möglichst wenig stören. Sie sind beidseitig zu begrünen.</p>	<p>Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass zum Schutz der zukünftigen Wohnbebauung vor Schallimmissionen des Verkehrs Schallschutzmaßnahmen am Schenkendamm vorzunehmen sind.</p> <p>Auf Grund ihrer Höhe stellt die Lärmschutzwand eine optische Beeinträchtigung zusätzlich zu dem durch den störenden Schenkendamm ohnehin deutlich vorbelastete Ortsbild in Leiferde dar. Diese Beeinträchtigung wird jedoch für das nördlich des Schenkendamms gelegene Wohngebiet durch die bestehende, durchgehende Begrünung des nördlichen Böschungsbereichs nur gering ausfallen. Auf der Südseite soll der Grünbestand so weit wie möglich erhalten bleiben, so dass auch hier eine reduzierte optische Beeinträchtigung zu erwarten ist. Eine gesonderte Begrünung der Lärmschutzwand auf der Nordseite erfordert aus fachlicher Sicht einen ca. 1 m breiten Streifen für die Bepflanzungen. Damit wäre eine weitere Verschiebung der Lärmschutzwand nach Süden notwendig, die neben den Pflegekosten auf Grund der Hanglage (höhere Lärmschutzwand, verbunden mit erhöhten Statikanforderungen) mit deutlich höheren Kosten verbunden wäre und den südlichen Begrünungsteil durch die Verschiebung weiter reduzieren würde.</p> <p>Es wurde schalltechnisch eine Variante geprüft, die zur Verminderung der optischen Beeinträchtigung eine durchgehende Höhe der Lärmschutzwand von 2,0 m vorsah. Im Ergebnis ist unter diesen Voraussetzungen eine deutliche Verschiebung der Lärmpegelbereiche am Schenkendamm zu Ungunsten der Wohnbebauung festzustellen. Das Prinzip, den aktiven Schallschutz gegenüber dem passiven Schallschutz Vorrang zu geben, wird an dieser Stelle allerdings höher gewichtet als der vollständige Verzicht auf die optische Beeinträchtigung. Dem liegt auch die Überlegung zu Grunde, dass eine Lärmschutzwand auch für die weiter südlich anschließende Bebauung noch Effekte hat. Eine Reduzierung</p>
---	---

	auf 2,0 m konnte nur im Ostteil der Lärm-schutzwand vorgenommen werden.
	<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b> Eine Änderung des Bebauungsplanes wird nicht vorgenommen.